

Werbung

Zwei Leser stören sich an einer Werbeanzeige der Republikaner in einer Lokalzeitung. Darin ist von Asylantenkriminalität die Rede und es wird die Frage gestellt, wer die Bürger davor schützt. Die Kritiker monieren in ihrer Beschwerde' beim Deutschen Presserat, dass die Veröffentlichung weder als Leserbrief noch als Anzeige gekennzeichnet. ist. Es mache sie betroffen, dass ein Verleger sein unabhängiges Medium für die unverhohlene Propaganda der Republikaner hergebe. Die Zeitung verweist darauf, dass sie in einer folgenden Ausgabe richtiggestellt habe, es handele sich um eine Anzeige. (1994)

Nach Ansicht des Presserats ist in dem vorliegenden Fall vergessen worden, die Kennzeichnung des Beitrags vorzunehmen. Die Leserschaft wurde nicht schuldhaft in die Irre geführt, denn auch für den unbefangenen Leser bleibt deutlich, von wem der Text stammt. Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Dabei berücksichtigt er, dass die Zeitung den Versuch unternommen hat, die Erstveröffentlichung richtig zu stellen. Nach Ziffer 7 des Pressekodex hätten die Äußerungen der Republikaner mit dem Vermerk »Anzeige« gekennzeichnet sein müssen. (B 84/94)

Aktenzeichen:B 84/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet